

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Version vom 01.05.2026

Die **BEG Traisental - Verein zur Förderung erneuerbarer Energie** (BEG) ist eine Bürgerenergiegemeinschaft in Form eines gemeinnützigen Vereines, mit ihrem Sitz in 3508 Krustetten. Sie ermöglicht ihren Mitgliedern regional produzierten Strom aus erneuerbaren Quellen zu beziehen bzw. abzugeben.

1. Voraussetzungen zur Erlangung der Mitgliedschaft

- 1.1. Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, deren Standort im Versorgungsbereich des Umspannwerkes Ossarn (Herzogenburg), UW Stollhofen und UW Pottenbrunn liegt.
- 1.2. Mitglieder können einen oder mehrere Zählpunkte zur Teilnahme an der BEG melden.
- 1.3. Mit der Meldung des/der Zählpunktes/ Zählpunkte schließen sie für jeden Zählpunkt einen Vertrag mit der BEG ab.
- 1.4. Der Vorstand behält sich das Recht vor, aus Gründen der Energiebilanz die Aufnahme von Mitgliedern abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

2. Rechte und Pflichten für Strombezieher

- 2.1. Mitglieder haben das freie Wahlrecht des Energielieferanten und behalten den Liefervertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht von innerhalb der BEG bezogen wird.
- 2.2. Ein bestehendes Ökostromzertifikat wird von der Teilnahme an der BEG weder beeinflusst noch die Teilnahme an der BEG ein solches ersetzen.
- 2.3. Mitglieder verpflichten sich, ihre Energie vorrangig aus der BEG zu dem festgesetzten Tarif zu beziehen, solange genug vorhanden ist. Den Rest der benötigten Energie beziehen sie von ihrem Vertragslieferanten.
- 2.4. Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung einer bestimmten Energiemenge durch die BEG.
- 2.5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erteilen die Mitglieder der BEG die Vollmacht in ihrem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten, den Teilnahmefaktor zu ändern, und auch alle anfallenden Beträge von ihrem Bankkonto abzubuchen.

3. Rechte und Pflichten für Stromlieferanten

- 3.1. Mitglieder haben das freie Wahlrecht des Energieabnehmers und behalten den Einliefervertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht innerhalb der BEG verbraucht werden kann.
- 3.2. Das Mitglied mit einer eigenen Produktionsanlage überträgt das Nutzungsrecht an deren Überschussproduktion der BEG ausgenommen der Energiemenge, die nicht innerhalb der BEG verbraucht werden kann. Die BEG verpflichtet sich, die Menge, die sie innerhalb der BEG verteilen kann, zu dem festgesetzten Tarif abzunehmen. Den Rest der vorhandenen Energie liefern das Mitglied weiter an seinen bestehenden Vertragsabnehmer.
- 3.3. Die Mitglieder sind für den Betrieb der Produktionsanlage verantwortlich, verpflichten sich diese zu warten und gegebenenfalls längere Ausfälle der BEG zu melden.
- 3.4. Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihnen die BEG eine bestimmte Energiemenge abnimmt.

- 3.5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erteilen die Mitglieder der BEG die Vollmacht in ihrem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten und auch alle anfallenden Beträge von ihrem Bankkonto abzubuchen.

4. Rechnungslegung der einzelnen Leistungen

- 4.1. Die BEG verrechnet die, aus Produktionen innerhalb der Gemeinschaft bezogene Energie, sowie die, aus der Produktion an die BEG abgegebene Energie zuzüglich jeweiliger Verwaltungsgebühren und Mitgliedsbeiträgen.
- 4.2. Die Abrechnung erfolgt monatlich, und zwar erst wenn die vom Netzbetreiber gelieferten Daten validiert sind.
- 4.3. Die für die Abrechnung relevanten Daten erhält die BEG von der Netz Niederösterreich GmbH
- 4.4. Die restliche Energie, die vom Vertragsenergielieferanten bezogen oder an diesen geliefert wird, wird auch von diesem verrechnet.
- 4.5. Die Netznutzungsgebühren und sonstige Abgaben werden dem Mitglied vom Netzbetreiber bzw. dem Restenergielieferanten direkt in Rechnung gestellt.

5. Zahlungskonditionen

- 5.1. Die von der BEG in Rechnung gestellten Beträge sind sofort fällig und werden von der BEG vom Konto des Mitglieds abgebucht oder im Falle einer Gutschrift auf diese überwiesen.
- 5.2. Sollte die Abbuchung nicht möglich sein, so ist die BEG berechtigt die Rücklastschrift sowie eventuell anfallende Kosten des Mahnwesens in Rechnung zu stellen
- 5.3. Bei wiederholter Mahnung behält sich die BEG das Recht vor, die Forderungen einem Inkassobüro zu übergeben.

6. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

- 6.1. Die Lieferung und Übernahme der Energie beginnt, sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.
- 6.2. Die Verträge sind jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für den Beginn der Laufzeit ist die Annahme der Zählpunktmeldung durch den Netzbetreiber ausschlaggebend.
- 6.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann jeder Partner den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, kündigen.
- 6.4. Die Kündigung kann schriftlich per E-Mail oder Brief erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 6.5. Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) mit sofortiger Wirkung aufgekündigt werden:
 - von jedem der Partner bei groben Vertragsverletzungen der jeweils anderen Vertragspartei;
 - wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Antragstellung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist;

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Version vom 01.05.2026

6.6. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform

7. Qualität und Haftung

7.1. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der BEG.

8. Rücktrittsrecht für Verbraucher

8.1. Ist der Vertragspartner Verbraucher*in im Sinne des KSchG, hat sie das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss (=Meldung des Zählpunktes) ohne Angabe von Gründen zurückzutreten; z.B. per Brief, per Mail

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Die BEG verarbeitet die personenbezogenen Daten ihrer Vertragspartner entsprechend ihrer Datenschutzerklärung (www.energie-traisental.at).
- 9.2. Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an: office@energie-traisental.at.
- 9.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 9.4. Gerichtsstand ist St. Pölten, für Verbraucher*innen gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
- 9.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.

Bürgerenergiegemeinschaft Traisental Mai 2026.